



KOSTENLOSE CHECKLISTE FÜR HINTERBLIEBENE

Die ersten Wochen nach einem Todesfall

Was jetzt zu tun ist – und was warten darf.

Schritt für Schritt, in Ihrem Tempo.

SCHRITT FÜR SCHRITT

ZUM ABHAKEN

MIT NACHLASSVERZEICHNIS

IN DIESEM LEITFADEN

Was eilt und was warten darf

Die ersten Stunden, Tage und Wochen

Rente, Erbe, Verträge

Die Fristen ruhig erklärt – mit Fundstellen

Zum Ausfüllen

Zeitplan zum Abhaken und Nachlassverzeichnis

HERAUSGEGEBEN VON

Notfalltresor

notfalltresor.de · Stand: Oktober 2026

Nicht alles eilt

Wenn ein naher Mensch gestorben ist, scheint auf einmal alles gleichzeitig wichtig. Das ist es nicht. Nur wenige Schritte haben eine Frist – und vieles davon nimmt Ihnen das Bestattungsunternehmen ab.

Dieses Heft ordnet die Aufgaben nach der Zeit: die ersten Stunden, die ersten Tage, die ersten Wochen. Sie müssen es nicht am Stück lesen. Schlagen Sie auf, was gerade ansteht, haken Sie ab, was erledigt ist, und geben Sie Aufgaben ab – an Familie, Freunde und Fachleute.

DIE FRISTEN AUF EINEN BLICK

WAS	BIS WANN	SEITE
Ärztliche Leichenschau und Todesbescheinigung	in den ersten Stunden	3
Sterbefall beim Standesamt anzeigen – oft über das Bestattungsunternehmen	spätestens am dritten Werktag nach dem Tod (§ 28 PStG)	4
Bestattung	je nach Bundesland	3
Testament beim Nachlassgericht abliefern	unverzüglich (§ 2259 BGB)	7
Lebens-, Sterbegeld- und Unfallversicherung melden	unverzüglich (§ 30 VVG)	6
Rentenvorschuss für Witwe oder Witwer – wenn der Partner schon Rente bezog	innerhalb von 30 Tagen nach dem Tod	6
Mietvertrag fortsetzen oder kündigen	binnen eines Monats (§§ 563, 564 BGB)	8
Erbe ausschlagen – nur, falls Sie das möchten	binnen sechs Wochen (§ 1944 BGB)	7
Erbschaft dem Finanzamt anzeigen, sofern nötig	binnen drei Monaten (§ 30 ErbStG)	7

WAS WARTEN DARF

Verträge und Abos kündigen, Konten auflösen, die Wohnung räumen, digitale Konten ordnen, den Nachlass verteilen: Das alles hat Zeit, bis Sie wieder Kraft haben. Auch die Witwen- oder Witwerrente wird bis zu **zwölf Kalendermonate rückwirkend** gezahlt (§ 99 Abs. 2 SGB VI).

DIESES HEFT INFORMIERT – ES BERÄT NICHT

Wo es auf Ihre Lage ankommt, etwa bei Schulden im Nachlass, Uneinigkeit unter Erben oder Vermögen im Ausland, helfen ein Notariat oder eine Kanzlei für Erbrecht weiter. Wo Sie sonst Unterstützung finden, steht auf Seite 13.

Was in den ersten Stunden zählt

In den ersten Stunden ist nur wenig wirklich dringend. Sie dürfen sich Zeit für den Abschied nehmen – und Hilfe annehmen.

- 1 Eine Ärztin oder einen Arzt rufen**
 Stirbt ein Mensch zu Hause, rufen Sie die Hausarztpraxis oder – wenn sie geschlossen ist – den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter **116 117** (bundesweit, kostenlos). Die Ärztin oder der Arzt stellt den Tod fest und die Todesbescheinigung aus. Im Krankenhaus oder Pflegeheim kümmert sich die Einrichtung darum. Kam der Tod plötzlich oder sind Sie unsicher, ob die Person wirklich verstorben ist, wählen Sie den Notruf **112**.
- 2 Die engsten Menschen benachrichtigen**
 Sagen Sie zuerst denen Bescheid, die Ihnen und der verstorbenen Person am nächsten stehen. Bitten Sie jemanden, weitere Anrufe für Sie zu übernehmen.
- 3 Nach Wünschen und Papieren schauen**
 Gibt es eine Bestattungsverfügung, einen Bestattungsvorsorgevertrag oder aufgeschriebene Wünsche? Ein Testament? Eine Vollmacht über den Tod hinaus? Legen Sie alles, was Sie finden, an einen Ort.
- 4 Ein Bestattungsunternehmen wählen**
 Sie müssen nicht das erstbeste beauftragen. Ein gutes Unternehmen nimmt sich Zeit, erklärt die Kosten und drängt nicht. Es holt die verstorbene Person in Absprache mit Ihnen ab und übernimmt auf Wunsch viele Wege zu Ämtern.
- 5 Die wichtigsten Papiere bereitlegen**
 Für das Standesamt braucht das Bestattungsunternehmen vor allem Personalausweis, Geburts- und Heiratsurkunde der verstorbenen Person. Die vollständige Liste steht auf Seite 5.

ABSCHIED UND FRISTEN – JE NACH BUNDESLAND

Leichenschau, Todesbescheinigung und die Fristen für die Bestattung regeln die Bundesländer in ihren Bestattungsgesetzen, jeweils etwas anders. Auch wie lange die verstorbene Person zu Hause bleiben darf, hängt davon ab. Das Bestattungsunternehmen kennt die Regeln an Ihrem Ort.

[Die Frist für Ihr Bundesland: der kostenlose 72-Stunden-Lotse](#) →

WENN DER TOD IM KRANKENHAUS ODER HEIM EINTRITT

Dann zeigt die Einrichtung den Sterbefall beim Standesamt an (§ 30 Abs. 1 PStG). Ein Pflegeheimvertrag endet mit dem Tod (§ 4 Abs. 3 WBG). Für das Abholen der persönlichen Dinge nennen Heimverträge häufig eine Frist – fragen Sie in Ruhe nach, was vereinbart ist.

Standesamt und Bestattung

In den ersten Tagen geht es um zwei Dinge: den Sterbefall beim Standesamt anzuzeigen und die Bestattung vorzubereiten. Beides können Sie weitgehend dem Bestattungsunternehmen überlassen.

DER WEG ZUM STANDESAMT

- **Bis zum dritten Werktag**

Der Sterbefall muss spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag beim Standesamt des Sterbeorts angezeigt sein (§ 28 PStG). Verpflichtet sind zuerst die Menschen, die mit der verstorbenen Person zusammengelebt haben (§ 29 PStG). Das Bestattungsunternehmen kann die Anzeige mit Ihren Unterlagen für Sie übernehmen.

- **Mehrere Sterbeurkunden**

Das Standesamt beurkundet den Tod und stellt die Sterbeurkunden aus. Bitten Sie gleich um mehrere Exemplare: Rentenversicherung, Krankenkasse, Banken, Versicherungen und Nachlassgericht fragen danach. Für viele Kündigungen genügt eine Kopie. Welche Papiere das Standesamt sehen möchte, steht auf der nächsten Seite.

DIE BESTATTUNG VORBEREITEN

- **Die Wünsche der verstorbenen Person zuerst**

Gibt es eine Bestattungsverfügung oder einen Vorsorgevertrag, ist vieles schon entschieden – das entlastet.

- **In Ruhe besprechen**

Art und Ort der Bestattung, Trauerfeier, Traueranzeige: Besprechen Sie das mit dem Bestattungsunternehmen und mit Ihrer Familie. Lassen Sie sich die Kosten vorab aufschlüsseln.

- **Den Abschied gestalten**

Musik, Blumen, ein Foto, die Kleidung, wer ein paar Worte sagt: Dafür gibt es kein Richtig und kein Falsch. Gut ist, was der verstorbenen Person und Ihnen entspricht.

WER DIE KOSTEN TRÄGT

Die Kosten der Bestattung trägt der Erbe (§ 1968 BGB). Wer das Erbe ausschlägt, kann als naher Angehöriger nach dem Bestattungsgesetz seines Landes trotzdem für die Bestattung zu sorgen haben; Vertragspartner des Bestattungsunternehmens ist, wer den Auftrag unterschreibt. Heben Sie alle Rechnungen auf – sie gehören ins Nachlassverzeichnis auf Seite 12. Ist Ihnen die Zahlung nicht zuzumuten, übernimmt das Sozialamt auf Antrag die **erforderlichen Kosten** (§ 74 SGB XII) – fragen Sie dort frühzeitig.

WAS SIE ABGEBEN KÖNNEN

Fragen Sie, welche Wege das Bestattungsunternehmen für Sie übernimmt – etwa die Anzeige beim Standesamt, Termine mit Friedhof oder Krematorium, die Trauerfeier, Anzeigen und Danksagungen. Was vereinbart ist, steht im Auftrag; lassen Sie sich eine Kopie geben.

Unterlagen, die Sie brauchen

Diese Papiere fragen Standesamt, Rentenversicherung, Banken und Versicherungen meist nach. Sammeln Sie, was Sie finden – was fehlt, lässt sich nachfordern.

FÜR DAS STANDESAMT

- ☐ Todesbescheinigung der Ärztin oder des Arztes
- ☐ Geburtsurkunde – entbehrlich, wenn die Geburtsdaten aus der Heiratsurkunde hervorgehen
- ☐ Heirats- oder Lebenspartnerschaftsurkunde der letzten Ehe
- ☐ bei Scheidung der Scheidungsbeschluss (bei älteren Scheidungen das Urteil) mit Rechtskraftvermerk, bei Verwitweten die Sterbeurkunde des früheren Partners
- ☐ Nachweis des letzten Wohnsitzes, z. B. Personalausweis oder Meldebescheinigung

Grundlage: § 38 Personenstandsverordnung. Das Standesamt kann im Einzelfall weitere Urkunden verlangen.

FÜR RENTE UND KRANKENKASSE

- ☐ Rentenversicherungsnummer und letzter Rentenbescheid
- ☐ Krankenversichertenkarte und Name der Krankenkasse
- ☐ Ihre eigene Bankverbindung für die Hinterbliebenenrente
- ☐ Bei Berufstätigen: Anschrift des Arbeitgebers

FÜR SIE SELBST

- ☐ Ihr eigener Personalausweis
- ☐ Eine Liste mit wichtigen Telefonnummern (Seite 13)

FÜR BANKEN UND VERSICHERUNGEN

- ☐ Kontoauszüge und Bankunterlagen
- ☐ Vollmachten, die über den Tod hinaus gelten
- ☐ Versicherungsscheine: Lebens-, Sterbegeld-, Unfall-, Hausrat- und Kfz-Versicherung
- ☐ Mietvertrag und Zulassungsbescheinigung des Autos

FÜR NACHLASS UND FINANZAMT

- ☐ Testament oder Erbvertrag – das Original geht an das Nachlassgericht (Seite 7)
- ☐ Steuer-Identifikationsnummer der verstorbenen Person (§ 30 Abs. 4 ErbStG)
- ☐ Grundbuchauszug, Depotauszüge, Kreditverträge

FÜR VERTRÄGE UND ABMELDUNGEN

- ☐ Beitragsnummer des Rundfunkbeitrags
- ☐ Kunden- und Vertragsnummern von Strom, Gas, Telefon und Abos
- ☐ Mitgliedsausweise von Vereinen

EINE MAPPE FÜR ALLES

Legen Sie Originale, Kopien und alle Schreiben in eine Mappe und notieren Sie, wann Sie wem geschrieben haben. So behalten auch mehrere Angehörige den Überblick. Das Nachlassverzeichnis auf den Seiten 11 und 12 hilft beim Ordnen.

Rente, Versicherungen, Bank

In diesen Tagen informieren Sie Rentenversicherung, Versicherungen und Bank. Für Witwen und Witwer gibt es dabei eine Hilfe für den Übergang: den Rentenvorschuss, beantragt innerhalb von 30 Tagen.

FÜR WITWEN UND WITWER: DAS STERBEVIERTELJAHR

In den drei Monaten nach dem Sterbemonat erhalten Sie – auch als eingetragener Lebenspartner (§ 46 Abs. 4 SGB VI) – die Hinterbliebenenrente in Höhe der **vollen Rente** der verstorbenen Person (§ 67 Nr. 5 und 6 SGB VI); eigenes Einkommen wird in dieser Zeit nicht angerechnet (§ 97 Abs. 1 Satz 2 SGB VI). Bezog Ihr Partner schon eine Rente, zahlt der Renten-Service der Deutschen Post diesen Betrag als Vorschuss in einer Summe – wenn Sie ihn **innerhalb von 30 Tagen nach dem Tod** dort beantragen. Der Vorschussantrag sichert zugleich den Antrag auf Witwen- oder Witwerrente (§ 115 Abs. 2 SGB VI). Den ausführlichen Renten Antrag stellen Sie danach bei der Rentenversicherung; der Vorschuss wird verrechnet.

WENN DIE 30 TAGE SCHON VORBEI SIND

Dann zahlt die Rentenversicherung das Sterbevierteljahr mit der Witwen- oder Witwerrente aus – nur nicht vorab als Vorschuss. Wenn Sie die Rente innerhalb von zwölf Monaten beantragen, geht nichts verloren.

- **Die Rente der verstorbenen Person**

Sie wird bis zum Ende des Sterbemonats gezahlt (§ 102 Abs. 5 SGB VI). Was für die Zeit danach noch überwiesen wird, gilt als unter Vorbehalt gezahlt; die Bank bucht es auf Anforderung zurück (§ 118 Abs. 3 SGB VI). Lassen Sie diesen Betrag am besten auf dem Konto – er gehört nicht zum Nachlass.

- **Witwen-, Witwer- und Waisenrente**

Sie wird nur auf Antrag gezahlt (§ 115 Abs. 1 SGB VI) – online, in einer Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung oder beim Versicherungsamt Ihrer Gemeinde. Rückwirkend geht das bis zu zwölf Kalendermonate (§ 99 Abs. 2 SGB VI). Die Ehe muss in der Regel mindestens ein Jahr bestanden haben (§ 46 Abs. 2a SGB VI). Kinder können eine Waisenrente bekommen (§ 48 SGB VI).

- **Lebens-, Sterbegeld- und Unfallversicherung**

Hier ist der Tod der Versicherungsfall; melden Sie ihn unverzüglich (§ 30 Abs. 1 VVG). Die Police zeigt, welche Unterlagen gebraucht werden. Bei einem Unfalltod sehen die Bedingungen der Unfallversicherung oft eine sehr kurze Meldefrist vor – ein Anruf oder eine E-Mail genügt zunächst. Ist eine Person als bezugsberechtigt benannt, erhält sie die Leistung direkt (§ 331 BGB, § 159 VVG).

- **Bank**

Informieren Sie die Bank mit einer Sterbeurkunde. Eine Vollmacht, die ausdrücklich über den Tod hinaus gilt, bleibt wirksam, bis die Erben sie widerrufen (§§ 168, 672 BGB). Zum Erbschein siehe Seite 7.

- **Arbeitgeber**

War die verstorbene Person berufstätig, informieren Sie den Arbeitgeber und fragen Sie nach dem restlichen Gehalt, den Arbeitspapieren und einer Betriebsrente für Hinterbliebene.

Das Erbe: Fristen und Wege

Mit dem Tod geht das Vermögen als Ganzes auf die Erben über – auch mit Schulden (§§ 1922, 1967 BGB). Wer erbt, hat sechs Wochen Zeit, das in Ruhe zu prüfen.

1 Testament abliefern

Geben Sie jedes Schriftstück, das ein Testament sein könnte, unverzüglich beim Nachlassgericht ab – auch ein älteres oder eines, das Sie für ungültig halten (§ 2259 Abs. 1 BGB). Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die verstorbene Person zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte – meist der letzte Wohnort, nach längerem Heimaufenthalt oft der Ort des Heims (§ 343 FamFG). Das Gericht eröffnet das Testament und benachrichtigt die Beteiligten (§ 348 FamFG); ob es wirksam ist, klärt sich erst danach. Amtlich verwahrte Testamente findet es über das Zentrale Testamentsregister selbst.

2 Annehmen oder ausschlagen

Ausschlagen lässt sich ein Erbe nur binnen **sechs Wochen** (§ 1944 BGB). Die Frist beginnt, wenn Sie vom Erbfall und vom Grund Ihrer Berufung erfahren – bei einem Testament nicht vor dessen Bekanntgabe durch das Nachlassgericht. Sechs Monate gelten, wenn die verstorbene Person nur im Ausland wohnte oder Sie bei Fristbeginn im Ausland sind. Danach gilt das Erbe als angenommen (§ 1943 BGB).

3 So schlagen Sie aus

Die Erklärung geben Sie beim Nachlassgericht zur Niederschrift ab oder öffentlich beglaubigt über ein Notariat (§ 1945 BGB); auch das Nachlassgericht an Ihrem eigenen Wohnort nimmt sie entgegen (§ 344 Abs. 7 FamFG). Sie muss innerhalb der Frist beim Nachlassgericht eingehen – planen Sie beim Notariat also etwas Zeit für den Weg zum Gericht ein.

4 Erbschein – nur wenn nötig

Das Nachlassgericht stellt ihn auf Antrag aus (§ 2353 BGB). Banken dürfen ihn nicht in jedem Fall verlangen, wenn sich das Erbrecht einfacher nachweisen lässt (BGH, XI ZR 401/12) – etwa mit einem eröffneten Testament samt Eröffnungsprotokoll, wenn es die Erbfolge eindeutig zeigt (BGH, XI ZR 440/15).

5 Finanzamt

Erben zeigen den Erwerb binnen drei Monaten dem Finanzamt an (§ 30 Abs. 1 ErbStG). Das entfällt, wenn ein Gericht oder Notariat ein Testament eröffnet hat, aus dem das Verhältnis zur verstorbenen Person eindeutig hervorgeht – nicht aber, wenn etwa Grundbesitz dazugehört (§ 30 Abs. 3 ErbStG). Ob Steuer anfällt, hängt von Steuerklasse und Freibetrag ab (§§ 15, 16 ErbStG).

GUT ZU WISSEN, BEVOR SIE ENTSCHEIDEN

Bis Sie entschieden haben, verkaufen, verschenken oder verteilen Sie am besten nichts aus dem Nachlass – wer sich wie ein Erbe verhält, kann das Erbe damit annehmen (§ 1943 BGB). Ist der Nachlass überschuldet, kann eine Ausschlagung sinnvoll sein – oder eine Nachlassverwaltung oder ein Nachlassinsolvenzverfahren, die die Haftung auf den Nachlass beschränken (§ 1975 BGB). Lassen Sie sich dann **vor Ablauf der sechs Wochen** von einem Notariat oder einer Kanzlei für Erbrecht beraten. Haben Sie das Erbe schon angenommen, ist der Antrag auf Nachlassinsolvenz bei Überschuldung Pflicht (§ 1980 BGB) – auch dabei hilft die Beratung.

Verträge kündigen und abmelden

Laufende Verträge gehen auf die Erben über (§ 1922 BGB). Manche enden von selbst, für einige gibt es ein Sonderkündigungsrecht – die übrigen kündigen Sie nach und nach.

Kündigen dürfen die Erben oder wer eine Vollmacht über den Tod hinaus hat. Legen Sie jeweils eine Kopie der Sterbeurkunde bei.

VERTRAG	WAS GILT
Krankenkasse	Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (§§ 190, 191 SGB V). Waren Angehörige familienversichert, klären Sie mit der Kasse, wie es für sie weitergeht.
Mietwohnung	Ehe- oder Lebenspartner, Kinder, andere Angehörige oder Lebensgefährten, die dauerhaft mit der verstorbenen Person zusammengelebt haben, treten in den Vertrag ein; wer das nicht möchte, sagt es dem Vermieter binnen eines Monats, nachdem er vom Tod erfahren hat (§ 563 BGB). Mitmieter setzen ihn fort und können ebenfalls binnen eines Monats kündigen (§ 563a BGB). Tritt niemand ein, können Erben und Vermieter binnen eines Monats außerordentlich mit der gesetzlichen Frist kündigen (§ 564 BGB).
Vereine	Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt (§§ 38, 40 BGB). Eine kurze Mitteilung genügt.
Rundfunkbeitrag	Abmelden mit Kopie der Sterbeurkunde, auch online. Rückwirkend geht das nicht – eine frühe Abmeldung lohnt sich. Wer die Wohnung behält, meldet sie neu an.
Versicherungen	Was für Hausrat, Haftpflicht oder Kfz gilt, steht in den Bedingungen. Fällt das versicherte Interesse weg, steht dem Versicherer der Beitrag nur bis zu seiner Kenntnis zu (§ 80 Abs. 2 VVG) – melden Sie den Tod also früh.
Strom, Telefon, Abos	Sie laufen weiter, bis sie gekündigt sind; es gelten die vereinbarten Fristen. Fragen Sie mit der Sterbeurkunde ruhig nach einer früheren Beendigung.
Auto und Post	Ummelden oder abmelden bei der Zulassungsbehörde. Ein Nachsendeauftrag sorgt dafür, dass Rechnungen und Bescheide bei Ihnen ankommen.

WENN SIE UNTERSTÜTZUNG MÖCHTEN

Alle Kündigungsschreiben auf einmal

Sie wählen die Verträge aus – aus über 500 hinterlegten Anbietern oder eigenen. Der Abmelde-Assistent erstellt daraus Kündigungsschreiben als PDF, mit Checkliste in sinnvoller Reihenfolge. Ausfüllen und Vorschau sind kostenlos, die fertigen Schreiben kosten **9,90 €**.

Kündigungsschreiben erstellen

notfalltresor.de

Der digitale Nachlass

Auch E-Mail-Postfächer, Online-Konten und Verträge im Netz gehören zum Erbe. Darum dürfen Sie sich kümmern, wenn Sie so weit sind – das meiste hat Zeit.

Grundlage ist § 1922 BGB: Das Vermögen geht als Ganzes auf die Erben über. Der Bundesgerichtshof hat 2018 entschieden, dass auch der Vertrag über ein Konto bei einem sozialen Netzwerk vererbt wird. Die Erben können vom Anbieter Zugang zum vollständigen Konto mit den gespeicherten Inhalten verlangen – digitale Inhalte werden nicht anders behandelt als Briefe und Tagebücher auf Papier (BGH, Urteil vom 12.07.2018, III ZR 183/17).

WAS DAZUGEHÖREN KANN

- | | |
|--|---|
| ☐ E-Mail-Postfächer | ☐ Kundenkonten bei Online-Shops |
| ☐ Online-Banking und Bezahl Dienste | ☐ Streaming, Musik und andere Abos |
| ☐ Soziale Netzwerke und Messenger | ☐ Smartphone, Tablet und Computer |
| ☐ Cloud-Speicher mit Fotos und Dokumenten | ☐ Eigene Websites und Domains |

SO GEHEN SIE VOR

- 1 Einen Überblick verschaffen**
 Kontoauszüge und das E-Mail-Postfach verraten oft, wo noch etwas läuft. Haken Sie oben ab, was es gab.
- 2 Kostenpflichtiges zuerst**
 Beenden Sie zuerst Abos und Mitgliedschaften, für die Geld abgebucht wird (Seite 8).
- 3 Anbieter anschreiben**
 Mit Kopie der Sterbeurkunde und einem Nachweis, dass Sie erben. Manche Netzwerke bieten an, ein Profil zu löschen oder in einen Gedenkzustand zu versetzen – entscheiden Sie das in Ruhe.
- 4 Erinnerungen sichern**
 Fotos, Videos und Dokumente lassen sich vor dem Löschen eines Kontos herunterladen. Fragen Sie in der Familie, wer was aufbewahren möchte.

SIE MÜSSEN NICHT ALLES LESEN

Erben dürfen auf die Inhalte zugreifen – sie müssen es aber nicht. Manchmal ist es ein Zeichen von Respekt, persönliche Nachrichten ungelesen zu lassen. Sprechen Sie in der Familie darüber, was sich für alle richtig anfühlt.

Der Zeitplan auf einen Blick

Alle Schritte nach Zeiträumen geordnet. Haken Sie ab, was erledigt ist – und streichen Sie, was für Ihre Familie nicht zutrifft.

IN DEN ERSTEN STUNDEN

- ☐ Ärztin oder Arzt für die Todesbescheinigung
- ☐ Die engsten Angehörigen benachrichtigen
- ☐ Nach Testament, Vollmacht und Bestattungswünschen schauen
- ☐ Ein Bestattungsunternehmen auswählen

BIS ZUM DRITTEN WERKTAG

- ☐ Sterbefall beim Standesamt anzeigen (§ 28 PStG) – oft über das Bestattungsunternehmen
- ☐ Mehrere Sterbeurkunden bestellen
- ☐ Bestattung und Trauerfeier besprechen

IN DER ERSTEN WOCHE

- ☐ Testament beim Nachlassgericht abliefern (§ 2259 BGB)
- ☐ Lebens-, Sterbegeld- und Unfallversicherung melden
- ☐ Arbeitgeber informieren

WENN SIE SO WEIT SIND

- ☐ Verträge, Abos und Mitgliedschaften kündigen
- ☐ Nachsendeauftrag stellen, Auto ummelden oder abmelden
- ☐ Digitale Konten ordnen

IM ERSTEN MONAT

- ☐ Witwe oder Witwer, wenn der Partner schon Rente bezog: Rentenvorschuss innerhalb von 30 Tagen beim Renten-Service der Deutschen Post beantragen
- ☐ Krankenkasse und Bank informieren
- ☐ Rundfunkbeitrag abmelden
- ☐ Mietvertrag: fortsetzen oder kündigen (binnen eines Monats)

INNERHALB VON SECHS WOCHEN

- ☐ Entscheiden: Erbe annehmen oder ausschlagen (§ 1944 BGB)
- ☐ Bei Schulden im Nachlass: Beratung einholen

IN DEN ERSTEN DREI MONATEN

- ☐ Witwen-, Witwer- oder Waisenrente beantragen
- ☐ Erbschaft dem Finanzamt anzeigen, sofern nötig (§ 30 ErbStG)
- ☐ Erbschein beantragen – nur, falls er gebraucht wird

Die Fristen für Miete, Erbe und Finanzamt beginnen erst, wenn Sie vom Tod beziehungsweise vom Erbe erfahren – der Zeitplan rechnet zur Sicherheit ab dem Todestag.

UND ZWISCHENDURCH

Gönnen Sie sich Pausen. Trauer braucht Zeit, und keine dieser Aufgaben ist wichtiger als Sie selbst. Was Ihnen über den Kopf wächst, dürfen Sie abgeben.

Was vorhanden ist

Ein Verzeichnis schafft Überblick – für Sie und alle Miterben. Tragen Sie die Werte zum Todestag ein, soweit Sie sie kennen; Schätzungen sind zunächst in Ordnung.

WOFÜR SIE ES BRAUCHEN

Erbschein: Das Nachlassgericht fragt nach dem Wert des Nachlasses, danach richten sich die Gebühren (§ 40 GNotKG). **Erbengemeinschaft:** Bis zur Verteilung gehört der Nachlass allen Erben gemeinsam; sie verwalten ihn gemeinsam, was zur Erhaltung nötig ist, darf jeder allein veranlassen (§§ 2032, 2038 BGB). **Finanzamt:** Die Anzeige nennt Gegenstand und Wert des Erwerbs (§ 30 Abs. 4 ErbStG).

KONTEN UND DEPOTS

BANK / INSTITUT	ART UND NUMMER	STAND AM TODESTAG

IMMOBILIEN, FAHRZEUGE, WERTGEGENSTÄNDE

WAS UND WO	ANTEIL	GESCHÄTZTER WERT

VERSICHERUNGEN UND ANSPRÜCHE

VERSICHERER, NUMMER	ART	BEZUGSBERECHTIGT	SUMME

Ist eine Person als bezugsberechtigt benannt, erwirbt sie den Anspruch mit dem Tod unmittelbar (§ 331 BGB, § 159 VVG); die Summe fließt dann in der Regel nicht in den Nachlass. Für die Erbschaftsteuer zählt sie trotzdem (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG).

Verbindlichkeiten und Verträge

Zum Nachlass gehören auch Schulden und die Kosten, die durch den Todesfall entstehen (§ 1967 BGB). Erst beides zusammen zeigt, was den Erben bleibt.

KREDITE UND DARLEHEN

GLÄUBIGER	ART UND NUMMER	STAND AM TODESTAG

OFFENE RECHNUNGEN UND STEUERN

VON WEM	WOFÜR	BETRAG

KOSTEN DURCH DEN TODESFALL

POSTEN	RECHNUNG VON	BETRAG

Etwa Bestattung, Grabstätte, Trauerfeier, Traueranzeige. Die Kosten der Bestattung trägt der Erbe (§ 1968 BGB).

LAUFENDE VERTRÄGE

ANBIETER	VERTRAGSNUMMER	GEKÜNDIGT AM	ERLEDIGT

SUMME VERMÖGEN

SUMME VERBINDLICHKEITEN

STAND VOM

Hilfe und Anlaufstellen

Niemand muss das allein schaffen. Diese Stellen helfen weiter – bei den Formalitäten und bei der Trauer.

- **Nachlassgericht (Amtsgericht)**

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die verstorbene Person zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte – meist der letzte Wohnort, nach längerem Heimaufenthalt oft der Ort des Heims (§ 343 FamFG). Dort geben Sie das Testament ab, schlagen aus oder beantragen den Erbschein.

- **Renten-Service der Deutschen Post und Deutsche Rentenversicherung**

Vorschuss für Witwen und Witwer binnen 30 Tagen beim Renten-Service; Hinterbliebenenrente bei der Rentenversicherung, kostenloses Servicetelefon **0800 1000 4800**.

- **Notariat oder Kanzlei für Erbrecht**

Wenn es auf den Einzelfall ankommt: Schulden im Nachlass, Immobilien, Vermögen im Ausland, Uneinigkeit unter Erben.

- **Verbraucherzentrale**

Beratung zu Verträgen, Versicherungen und Kosten – auch nach einem Todesfall.

- **Trauerbegleitung**

Hospizdienste, Kirchengemeinden und Wohlfahrtsverbände bieten Gespräche und Trauergruppen an. Die TelefonSeelsorge ist rund um die Uhr erreichbar: **0800 111 0 111** und **0800 111 0 222**.

- **Wenn Kinder trauern**

Die Nummer gegen Kummer hilft anonym und kostenlos: Kinder- und Jugendtelefon **116 111**, Elterntelefon **0800 111 0 550**.

[Ihr Fahrplan nach Bundesland: der kostenlose 72-Stunden-Lotse](#) →

[Wer erbt ohne Testament? Der kostenlose Erbfolge-Simulator](#) →

IHRE WICHTIGSTEN KONTAKTE

BESTATTUNGSUNTERNEHMEN

TELEFON

NACHLASSGERICHT

AKTENZEICHEN

RENTENVERSICHERUNGSNUMMER

ANSPRECHPARTNER

KRANKENKASSE

VERSICHERTENNUMMER

BANK

ANSPRECHPARTNER

NOTARIAT ODER KANZLEI

TELEFON

Worauf dieser Leitfaden beruht

Alle Aussagen in diesem Leitfaden beruhen auf dem geltenden Recht und auf amtlichen Angaben. Hier finden Sie die Fundstellen zum Nachlesen – jede Zeile ist anklickbar.

- § 28 PStG – Frist für die Anzeige
- §§ 29, 30 PStG – Wer den Sterbefall anzeigt
- § 38 PStV – Unterlagen für das Standesamt
- § 1922 BGB – Gesamtrechtsnachfolge
- §§ 1943, 1944 BGB – Annahme, Ausschlagungsfrist
- § 1945 BGB – Form der Ausschlagung
- §§ 1967, 1968, 1975 BGB – Schulden, Kosten, Haftung
- § 1980 BGB – Antrag auf Nachlassinsolvenz
- §§ 2032, 2038 BGB – Erbengemeinschaft
- § 2259 BGB – Ablieferung des Testaments
- § 2353 BGB – Erbschein
- §§ 563, 563a, 564 BGB – Miete beim Tod
- §§ 38, 40 BGB – Vereinsmitgliedschaft
- §§ 168, 672 BGB – Vollmacht über den Tod hinaus
- § 331 BGB – Leistung nach dem Tod
- §§ 30, 80 VVG – Versicherungsfall, Beitrag
- § 159 VVG – Bezugsberechtigung
- §§ 343, 344 FamFG – Zuständiges Nachlassgericht
- § 348 FamFG – Eröffnung des Testaments
- § 23a GVG – Nachlasssachen beim Amtsgericht
- § 30 ErbStG – Anzeige beim Finanzamt
- §§ 3, 15, 16 ErbStG – Erwerb, Steuerklassen
- § 40 GNotKG – Wert im Erbscheinverfahren
- § 67 SGB VI – Sterbevierteljahr
- § 97 SGB VI – keine Einkommensanrechnung
- §§ 102, 118 SGB VI – Rente im Sterbemonat
- § 46 SGB VI – Witwen- und Witwerrente
- § 48 SGB VI – Waisenrente
- §§ 99, 115 SGB VI – Antrag, Vorschussantrag, Beginn
- §§ 190, 191 SGB V – Ende der Mitgliedschaft
- § 74 SGB XII – Bestattungskosten
- § 4 WBG – Heimvertrag beim Tod
- BGH, III ZR 183/17 – digitaler Nachlass
- BGH, XI ZR 401/12 – Erbschein bei der Bank
- BGH, XI ZR 440/15 – eigenhändiges Testament
- DRV – Vorschuss im Sterbevierteljahr
- DRV – Fragen zur Hinterbliebenenrente
- DRV – Überzahlte Rente ist kein Nachlass
- DRV – Renten an Hinterbliebene, Servicetelefon
- Rundfunkbeitrag – Abmeldung im Sterbefall
- Verbraucherzentrale – Rundfunkbeitrag abmelden
- Verbraucherzentrale – Todesfall im Pflegeheim
- Zentrales Testamentsregister – im Sterbefall
- BMG – Bereitschaftsdienst 116 117 und Notruf 112
- Familienportal (BMFSFJ) – Tod eines Angehörigen

STAND UND HINWEIS

Stand: Oktober 2026. Gesetze und Beträge ändern sich – wir aktualisieren diesen Leitfaden, sobald sich etwas Wesentliches ändert. Er ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Ihre Angaben geben wir **nicht an Anbieter weiter**.

Später, wenn Sie so weit sind: [Vorsorge-Leitfäden für die eigene Familie](#) →